

# Anhang 15

**Katalog über die  
Einreihungskriterien für die  
Lohnklassen A und Q sowie  
SVK-Merkblatt für die  
Anerkennung ausländischer  
Berufsausweise**

# Katalog über die Einreihungskriterien für die Lohnklassen A und Q

---

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 2 legt die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission (SVK, ersetzt seit 1. Juli 2006 die SPK) für die Einreihung in die Lohnklassen A und Q Folgendes fest:

## 1. Lohnklasse A (Bau-Facharbeiter)

Als Katalog gemäss Art. 42 Abs. 2 LMV gilt für Arbeitnehmende der erfolgreiche Abschluss folgender Ausbildungslehrgänge:

**1.1 Absolventen einer Anlehre im Bauhauptgewerbe mit amtlichem Ausweis** gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG);

**1.2 Baumaschinenführer mit Abschluss** gemäss Prüfungsreglement Baumaschinenführer vom 15. August 1988 (inbegriffen die Maschinisten mit Ausbildung und Abschluss in den Kantonen Neuenburg, Wallis, Waadt und Genf);

**1.3 Absolventen von Modulen, die im Rahmen des «Projekts Spanien/Portugal»** von den Sozialpartnern beschlossen werden, sofern das Total der besuchten Unterrichtsstunden mindestens 300 beträgt.

- Die «Integrationskurse» werden mit 100 Stunden angerechnet. Die restliche Zeit ist durch Weiterbildungskurse der Projekte und/oder besuchte bauhandwerkliche Kurse zu erbringen.
- Der Kursbesuch ist nachzuweisen.
- Andere bauhandwerkliche Kurse, die im Ausland besucht worden sind, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- Der Arbeitgeber hat der Teilnahme an den Modulen und Kursen zuzustimmen und mit dem Arbeitnehmer die Module zu bestimmen, deren Besuch aufgrund der Eignung und der betrieblichen Bedürfnisse sinnvoll erscheint. Hat er die grundsätzliche Zustimmung erteilt, darf er den Kursbesuch im Einzelfall nicht mit dem Ziel behindern oder verbieten, dass der Arbeitnehmer die für die Lohnklasse A erforderlichen Unterrichtsstunden nicht erreichen kann.

**1.4 Absolventen aller drei Grundkurse für Schalungsbau und Betonarbeiten, Kanalisationen, Spriessungen und Schächte, Mauerwerksbau im AZ/SBV** (Kurse 2311, 2313, 2331 des AZ-Kursprogrammes) mit Bestätigung des AZ/SBV;

**1.5 Absolventen der Kranführerausbildung im AZ/SBV mit erfolgreicher Prüfung.**

Kranführer mit Ausweis gemäss Kranverordnung, wenn er mehr als gelegentlich als Kranführer tätig ist.

- Ist er nur gelegentlich, das heisst weniger als 20 % der Arbeitstage als Kranführer tätig, hat er Anspruch auf die Lohnklasse B.
- Ob gelegentliche Tätigkeit vorliegt, haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Beginn des Jahres schriftlich zu vereinbaren.

*1.6* Absolventen aller fünf Kurse für Strassenbauer im AZ/SBV (Kurse 2313, 2710, 2552, 2555, 2573 des AZ-Kursprogrammes) mit Bestätigung des AZ/SBV;

*1.7* Absolventen der Grundkurse 1 und 2 des Schweizerischen Verbandes der Betonbohr- und Betonschneidunternehmen (SVBS) gemäss altem Ausbildungsprogramm bzw. Absolventen der Grundkurse 1 bis 3 gemäss neuem Ausbildungsprogramm Juli 1997;

*1.8* Absolventen des Kurses<sup>1</sup> «Maurer-Grenzgänger SEI-ECAP» (Muratori frontalieri SEI-ECAP) des Progetto frontalieri dell'Edilizia, die nach dem 8. September 1994 durchgeführt wurden, mit Bestätigung des Berufsbildungsamtes des Kantons Tessin.

## **2. Lohnklasse Q (Gelernter Bau-Facharbeiter)**

### **2.1 BBT-Lehrberufe im Bauhauptgewerbe**

Arbeitnehmende mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) und dreijähriger Tätigkeit auf Schweizer Baustellen<sup>2</sup> (Berufslehrezeit gilt als Tätigkeit) in einem der nachstehenden Berufe:

- Maurer
- Strassenbauer
- Pflasterer
- Grundbauer
- Steinhauer/Steinmetz

**2.2 BBT-Lehrberufe für Hilfsbetriebe in den Unternehmen des Bauhauptgewerbes, soweit diese in den Geltungsbereich des LMV fallen.** Arbeitnehmende mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) und dreijähriger Tätigkeit in ihrem Beruf (Berufslehrezeit gilt als Tätigkeit), sofern sie im gelernten Beruf in der Bauunternehmung angestellt sind.

Zum Beispiel:

- Elektromechaniker
- Mechaniker
- Rohrschlosser
- Lastwagenführer
- Bauschreiner
- Zimmermann

<sup>1</sup> Gemäss ständiger Praxis der SVK über die Einreihung in die Lohnklasse A, hat der Arbeitgeber sein Einverständnis für den Kursbesuch zu geben.

**2.3 Arbeitnehmende mit eidg. Fähigkeitszeugnis (FZ) gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 dieses Einreichungskatalogs mit verkürzten Lehren und dreijähriger Tätigkeit auf Schweizer Baustellen<sup>2</sup>;**

**2.4 Arbeitnehmende mit ausländischen Berufsausweisen: siehe Merkblatt der SVK für die Anerkennung ausländischer Berufsausweise (vgl. Anhang zu diesem Katalog);**

**2.5 Inhaber des eidg. Fachausweises «Betontrennfachmann» gemäss Prüfungsreglement vom 11. Mai 1992;**

**2.6 Inhaber des eidg. Fachausweises «Chefmonteur im Gerüstbau» gemäss Prüfungsreglement vom 10. August 1992;**

---

<sup>2</sup> Bei der Anpassung von Art. 42 Abs. 1 LMV wurde das Erfordernis «Schweizer Baustellen» gestrichen: Änderung gemäss Zusatzvereinbarung vom 14. April 2008, in Kraft seit 1. Mai 2008; AVE in Kraft seit 1. Oktober 2008 (BRB vom 22. September 2008).

# **SVK-Merkblatt für die Anerkennung ausländischer Berufs-Ausweise**

---

## **1. Anerkennungskriterien für eine Einreihung in die Lohnklasse Q**

- Ausbildungsdauer 3 Jahre,
- praktischer und theoretisch/schulischer Teil muss vorhanden sein,
- die Ausbildung ist mit einer Prüfung abzuschliessen, die öffentlich-rechtlich anerkannt ist.

## **2. Als gleichwertig anerkannte, bestehende Qualifikationen**

### **2.1 Deutschland/Österreich**

- Die Ausbildung in einem Lehrberuf des Bauhauptgewerbes ist gleichwertig.

### **2.2 Italien**

- Ausweise der Scuola tecnica und 1 Jahr Praxisnachweis auf Schweizer Baustellen ist gleichwertig.

### **2.3 Dänemark**

- Die Ausbildung als Maurer mit Gesellenbrief (Murerfagets Fællesudvalg) des Unterrichtsministeriums ist gleichwertig.

## **3. Vorgehen in Zweifelsfällen**

Wo die Ausbildung und Berufspraxis zu Zweifeln Anlass geben bzw. wenn Ausweise aus anderen Ländern vorliegen, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Zeugniskopien sowie beglaubigte Übersetzungen verlangen (durch Arbeitnehmende zu beschaffen),
- nach Möglichkeit Reglemente für Ausbildung und Prüfung sowie eventuell Lernziele/Stundenpläne usw. verlangen (durch Arbeitnehmende zu beschaffen),
- Unterlagen an das SBFI, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, senden und eine Gleichwertigkeitsbeurteilung verlangen.